

VERTRAG

Kompensation Sekundärregelenergie

abgeschlossen zwischen

APCS Power Clearing and Settlement AG

FN 196976x, HG Wien
Alserbachstraße 14-16,
1090 Wien

(im Folgenden "APCS" oder "BKO")

und

«AliasName», «ECNummer»

«Firmenname»

FN _____,
«Straße»,
«PLZ» «Ort»
«Land»

(im Folgenden "Anbieter")

wie folgt:

PRÄAMBEL

Im Rahmen des liberalisierten österreichischen Marktes für Elektrizität fungiert APCS als Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie für die Regelzone VERBUND-Austrian Power Grid AG gemäß dem „Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden“ (BGBl 2000 I/121 Art 9 idgF, im folgenden „Verrechnungsstellen-Gesetz“ oder "VerStG"). Gemäß § 2 VerStG ist der Betreiber einer Verrechnungsstelle zugleich Bilanzgruppenkoordinator ("BKO"). Die gesetzlichen Aufgaben einer Verrechnungsstelle sind im Verrechnungsstellen-Gesetz sowie in § 22 EIWOG (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, BGBl. 1998 I/143 idgF; im folgenden "EIWOG") festgelegt.

In Anbetracht des Punktes 5. des Anhanges „Ausgleichsenergiebewirtschaftung“, demzufolge das Kompensationsprogramm „Sekundärregelenergie“ ausgeschrieben wird, kommen die Vertragsparteien wie folgt überein:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Zum Zwecke des Bilanzausgleiches wird dem BKO von einem Bereitsteller Sekundärregelenergie (im Folgenden „SekReg“) angeboten; gemäß dem Anhang „Ausgleichsenergiebewirtschaftung“ der AB-BKO hat dieser Bereitsteller einen Anspruch auf Rückerstattung der gelieferten Energiemenge bzw. ist er verpflichtet, die aufgenommene Energiemenge rückzuliefern.
- (2) Diese Rückerstattung bzw. die Rücklieferung ist Gegenstand dieser Vereinbarung und die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dieser Vereinbarung, den

für den Anbieter geltenden Teilen der von der Energie Control GmbH ("ECG") genehmigten AB-BKO samt deren genehmigten Anhängen sowie der Abwicklungsbeschreibung und der Technischen Beschreibung „Kompensation SekReg“, die auf der Homepage des BKO veröffentlicht sind.

APCS bedient sich in Erfüllung einiger ihrer Aufgaben der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (im folgenden "OeKB") und der „smart technologies“ Management-Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (im Folgenden "smart technologies"; beide zusammen im folgenden Folgenden "die Auftragnehmer").

- (3) Die Abwicklung gem. Abs. (2) erfolgt folgendermaßen:
- Ist der Anbieter nicht gleichzeitig als BGV in der Regelzone APG registriert, so muss er vor Abschluss dieser Vereinbarung von einem BGV eine firmenmäßig gezeichnete Erklärung vorlegen, wodurch dieser die Mitgliedschaft des Anbieters in einer seiner Bilanzgruppen bestätigt.
 - Der BKO stellt dem Anbieter eine Internet basierende Angebotsplattform zur Verfügung und der Anbieter gibt Angebote für die „Kompensation SekReg“ über diese Internetplattform ab; es besteht keine Angebotspflicht von Seiten des Anbieters.
 - Der BKO veröffentlicht auf seiner Homepage den Zeitpunkt, bis zu dem Angebote abgegeben werden können. Ab diesem Zeitpunkt ist der Anbieter, wenn er ein Angebot abgegeben hat, an dieses gebunden; alle Angebote werden automatisch nach dem Preis geordnet und zugeschlagen (bei einem Bezug erhält der höchste Preis und bei einer Lieferung erhält der niedrigste Preis den Zuschlag).
 - Der Anbieter wird von der Annahme oder Ablehnung seines Angebotes von APCS auf elektronischem Wege verständigt.
 - Die Fahrpläne für Lieferung bzw. Bezug werden nach dem erfolgtem Zuschlag von APCS automatisch zu der vom Anbieter angegebenen Bilanzgruppe erstellt.
- (4) Gutschriften und Lastschriften aus dem Kompensationsprogramm werden zum Tag des entsprechenden Monatsclearings übermittelt; ihre Verrechnung erfolgt mit Valutastellung t+3. Falls der Liefer- bzw. der Bezugszeitraum ein Kalendermonat überschreitet, erfolgt die Verrechnung im Clearing des darauffolgenden Monats.
Die Rechnungslegung erfolgt gemäß dem Anhang „Abrechnung und Rechnungslegung“ der AB-BKO.

§ 2 Vertraulichkeit

- (1) Alle Informationen und Daten, die APCS oder die Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages erhalten und die nicht nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages Dritten zur Verfügung zu stellen sind (im folgenden "vertrauliche Informationen"), sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Diese Vertraulichkeitsverpflichtung bezieht sich nicht auf Informationen, die den Auftragnehmern oder APCS durch Dritte bekannt geworden sind.

Der Anbieter erteilt hiermit seine Zustimmung, dass APCS und die Auftragnehmer vertrauliche Informationen gem. Abs. 1 an die ECG, die Energie-Control Kommission, den Regelzonenführer ("RZF") der Regelzone VERBUND-Austrian Power Grid und die BKO in anderen Regelzonen weitergeben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben von APCS, der Auftragnehmer und/oder der genannten Empfänger erforderlich ist.

- (3) Der Anbieter entbindet die OeKB vom Bankgeheimnis, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der OeKB als Auftragnehmer notwendig ist.

§ 3 Aufrechnung

Der Anbieter ist nicht berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegenüber der APCS, insbesondere die Clearing-Verbindlichkeiten, mit allfälligen Gegenforderungen gegenüber der OeKB, der smart technologies oder der APCS aufzurechnen, soweit diese nicht mit seinen Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag im Zusammenhang stehen und gerichtlich festgestellt oder anerkannt sind.

§ 4 Inkrafttreten / Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit in Kraft und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.
- (2) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon eine für den Anbieter bestimmt ist und eine an APCS nach firmenmäßiger Unterfertigung durch den Anbieter zurückzusenden ist.

Wien, am

Ort, Datum

Für die
APCS Power Clearing and Settlement AG

Für
«Firmenname»

Dipl.-Ing. Dr. Robert Hager

Dipl.-Ing. Franz Keuschnig, MBA
